

(3) Die Erfassungs- und Leitstelle registriert alle bei ihr gemeldeten Flaschen.

(4) Nach Abschluß der Registrierung durch die Erfassungs- und Leitstelle fordern die Gaswerke die Eigentümer von Kundenflaschen auf, diese innerhalb von zwei Monaten auf ihre Kosten zum Zwecke der Anbringung des Registriervermerkes bei ihnen abzuliefern.

§ 3

(1) Der Beschlagnahme unterliegen

a) Fremdfaschen, die nicht Eigentum des einliefernden Kunden sind und auf die kein in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik ansässiges Gaswerk Anspruch hat,

b) Flaschen, bei denen die Meldepflicht gemäß § 1 nicht erfüllt wurde oder die nach dem im § 2 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt bei den Gaswerken eintreffen.

(2) Die Erfassungs- und Leitstelle nimmt im Auftrag und nach Weisung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung die Verteilung der beschlagnahmten Flaschen vor.

(3) Die Empfänger gemäß Abs. 2 haben die ihnen übereigneten Flaschen sofort mit ihrem Firmennamen zu versehen.

§ 4

Die Gaswerke haben Karteien zu führen, in denen ihre eigenen Werkflaschen sowie die in ihren Bezirken umlaufenden Kundenflaschen registriert werden.

§ 5

(1) Die gaseverarbeitenden Betriebe (Verbraucher von technischen Gasen) haben die von den Gase- bzw. Füllwerken bezogenen Flaschen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse nach Entleerung sofort denjenigen Gase- bzw. Füllwerken zurückzugeben, durch die die Lieferung erfolgte.

(2) In Betrieben befindliche Kundenflaschen, die wesentlich langsamer als Werkflaschen umlaufen, können auf Antrag der Erfassungs- und Leitstelle durch Anforderungsbescheid gemäß der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOB1. S. 367) der Erfassungs- und Leitstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

(1) Die Hauptabteilungen Materialversorgung der Landesregierungen beauftragen die Räte der Stadt- bzw. Landkreise mit der sorgfältigen Überprüfung der meldepflichtigen Betriebe auf Durchführung der im § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 4 angeordneten Melde- und Ablieferungspflicht und Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen.

(2) Die Räte der Stadt- bzw. Landkreise melden Eestgestellte nicht gemeldete oder registrierte Flaschen gemäß § 1 Abs. 6 der Erfassungs- und Leitstelle.

§ 7

(1) Die Be- oder Verarbeitung für technische Druckgase bestimmter Flaschen mit dem Ziele anderweitiger Benutzung ist verboten.

(2) Änderungen an Flascheneinprägungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Erfassungs- und Leitstelle.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S.439) bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.

§ 10

(1) Soweit in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Anordnungen bestehen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, werden diese außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl  
Ministerpräsident

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,  
Außenhandel und Materialversorgung**

Ganter-Gilmans  
Staatssekretär

**Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung  
mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April  
bis zum 31. Dezember 1950.**

**Vom 31. März 1950**

Mit Wirkung vom 1. April 1950 wird die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt geregelt:

§ 1

Haushalte, mit Ausnahme von Bauernhaushaltungen, die mehr als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 2 ha forstlich nutzbaren Waldes besitzen, erhalten Hausbrand-Grundkarten, die zum Bezüge von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 berechtigen:

Hausbrand-Grundkarte für Haushalte

mit 1 Person.....	je 4 1/2 Ztr.	Brikett-Werte,
mit 2 Personen.....	je 5 1/2 Ztr.	Brikett-Werte,
mit 3 und 4 Personen	je 7 Ztr.	Brikett-Werte,
mit 5 u. mehr Personen	je 9 Ztr.	Brikett-Werte.

§ 2

Jede Person, der eine Lebensmittel-Zusatzkarte der Gruppen A bis D zusteht, erhält eine Hausbrand j Zusatzkarte, die zum Bezüge von folgenden Mengen